

Referenzpreisblatt zur Ermittlung der vermiedenen Netzentgelte gemäß § 18 Abs. 2 StromNEV

Jahresleistungspreissystem für Entnahmestellen mit Lastgangmessung

Entnahme aus	Jahresnutzungsdauer: < 2.500 Vollbenutzungsstunden		Jahresnutzungsdauer: > 2.500 Vollbenutzungsstunden	
	Leistungspreis €/kW/Jahr	Arbeitspreis Cent/kWh	Leistungspreis €/kW/Jahr	Arbeitspreis Cent/kWh
Mittelspannung	11,24	3,10	74,43	0,57
Umspannung MS/NS	10,25	4,05	84,13	0,60
Niederspannung	6,09	4,54	87,81	1,27

Alle Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

Hintergrund:

Durch das Netzentgeltmodernisierungsgesetz vom 17. Juli 2017 sind die Verteilnetzbetreiber gemäß § 120 Abs. 7 EnWG verpflichtet, fiktive Netzentgelte als Grundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen ("vermiedene Netzentgelte") auszuweisen und zu veröffentlichen.

Zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte sind ab dem Jahr 2018 jeweils die Netzentgelte des Jahres 2016 zugrunde zu legen. Auf Basis der Preisblätter des Jahres 2016 werden ab dem Jahr 2018 die Kosten nach § 120 Abs. 5 des Energiewirtschaftsgesetzes vollständig herausgerechnet, soweit sie in den Erlösbergrenzen des Jahres 2016 enthalten waren und damit in die Preisblätter des Jahres 2016 eingeflossen sind. Diese Kosten werden ab dem Jahr 2018 nicht mehr bei der Ermittlung der vermiedenen Netzentgelte berücksichtigt.

Auf dieser Basis werden die Netzentgelte der Stadtwerke Gaggenau für das Kalenderjahr 2016 neu berechnet. Sie bilden die Obergrenze und dienen als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen.

Sollten die bei der Ermittlung des vorliegenden Referenzpreisblattes zugrunde gelegten Ausgangsdaten des Jahres 2016 aufgrund behördlicher und/ oder gerichtlicher Entscheidungen neu festgelegt bzw. rückwirkend angepasst werden oder eine Anpassung der Netzentgelte aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Vorgaben erforderlich sein oder sich das Referenzpreisblatt des vorgelagerten Netzbetreibers bzw. der vorgelagerten Ebene nachträglich ändern, werden die nachfolgend aufgeführten Netzentgelte, soweit dies rechtlich zulässig ist, ebenfalls erneut bestimmt und veröffentlicht.

Für Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2018 mit volatiler Erzeugung werden die ausgewiesenen Preise gemäß § 120 Abs. 3 i. v. m. § 18 Abs. 5 StromNEV wie folgt reduziert:

- ab dem 01.01.2018 um ein Drittel;
- ab dem 01.01.2019 um zwei Drittel;
- ab dem 01.01.2020 erfolgt keine Vergütung mehr.

Für Neuanlagen mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2018 mit volatiler Erzeugung erfolgt keine Vergütung.